

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis:
Bierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-  **Blatt**
des Königl. Amtsgerichts **zu Pulsnik** und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasler-
stein & Vogler, Invalidentank
Rudolph Rosse und G. V.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 104.

28. December 1895.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894 haben diese Hausgewerbetreibenden nicht nur die Beiträge für ihre eigene Person, sondern auch, soweit solche von den Fabrikanten zc. antheilig zu tragen sind, verlagsweise für diese mit zu entrichten.

Diese Bestimmung hat zu Anzuträglichkeiten, insbesondere auch zu Härten für die Hausgewerbetreibenden geführt.

Die königliche Amtshauptmannschaft macht daher von der ihr in Ziffer 9 Absatz 2 der erwähnten Bekanntmachung gegebenen Befugniß Gebrauch und legt den Fabrikanten zc. die im hiesigen Verwaltungsbezirk ihren Betriebssitz haben, die Verpflichtungen der Arbeitgeber auf, soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt.

Demgemäß wird insbesondere Folgendes bestimmt:

1. Die Fabrikanten zc. haben als Arbeitgeber die vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden an die zuständigen Hebestellen zu zahlen.
 2. Den Arbeitgebern ist die Hälfte der von ihnen entrichteten Beiträge nach Ziffer 9, Absatz 3 der oben erwähnten Bekanntmachung in Verbindung mit § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von den Hausgewerbetreibenden zu erstatten. Die Arbeitgeber können bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge in Abzug bringen.
 3. Die Fabrikanten zc. haben die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden gemäß der Ausführungsverordnung vom 28. März 1894 unter d. in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bei der zuständigen Krankenkasse, welcher die Einziehung der Beiträge obliegt, an- und abzumelden.
 4. Nach § 11 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 sind Zuwiderhandlungen gegen die unter 3 erwähnte Meldepflicht mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht.
 5. Die Hausgewerbetreibenden sind nach Ziffer 10 der oben erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen Verzeichnisse zu führen, die auf Verlangen den sie beschäftigenden Fabrikanten zc. zur Prüfung vorzulegen sind. Diese Verzeichnisse müssen zum mindesten Auskunft geben:
I. bezüglich des Hausgewerbetreibenden selbst über
a. seinen Namen,
b. die Dauer seiner Beschäftigung für eigene Rechnung,
II. bezüglich der im Gewerbebetriebe der Hausgewerbetreibenden beschäftigten Hilfspersonen, soweit dieselben der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, über
a. die Namen derselben,
b. die Dauer ihrer Beschäftigung.
 6. Die Verzeichnisse sind ordnungsgemäß zu führen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.
 7. Auf die Hausgewerbetreibenden, die zwar im hiesigen Verwaltungsbezirk wohnen, aber für Fabrikanten zc. arbeiten, die ihren Betriebssitz außerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks haben, leiden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- Für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen haben die Hausgewerbetreibenden nach wie vor die Beiträge nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu bezahlen und die An- und Abmeldungen zu besorgen.
Die Bestimmungen unter 1-5 treten am 1. Januar 1896 in Kraft.
Ramenz, am 23. December 1895.

**Königliche Amtshauptmannschaft
von Erdmannsdorff.**

Die in vorerwähnter Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz vom 23. December d. J. unter Punkt 1-7 festgesetzten Bestimmungen treten auf Grund Stadträthlichen Beschlusses ihrem ganzen Inhalt nach vom 1. Januar 1896 an auch für die Fabrikanten hiesiger Stadt in Kraft.
Pulsnik, am 24. December 1895.

**Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.**

Die Hundesteuer betreffend.

Die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks werden hiermit daran erinnert, daß die bis zum 10. Januar 1896 anzulegenden Verzeichnisse der Besitzer steuerpflichtiger Hunde alsbald nach diesem Tage hier einzureichen und die Hundesteuermarken in Empfang zu nehmen sind.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 21. December 1895.
von Erdmannsdorff.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar 1896 beginnt das I. Quartal und laden wir hiermit zum Abonnement auf das **Pulsniker Wochenblatt**, Amtsblatt des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnik, ergebenst ein.
Bestellungen nehmen alle kaiserl. Postämter, Briefträger und unsere Zeitungsboten bereitwilligst entgegen.
Hochachtungsvoll
Expedition des Wochenblattes,
E. V. Förster's Erben.

Politische Jahresrundschau.

Der Charakter des verfloffenen Jahres 1895 war für die politische Lage Europas ein durchaus friedlicher mit dem unverkennbaren Bestreben der Regierungen der europäischen Staaten,

alle Unruhen und Kriegsgelüste im Keime zu ersticken, welche Bemühungen, zumal wenn man an die revolutionäre Bewegung in der Türkei denkt, mit schönem Erfolge gekrönt wurden. Auf dem Wege der standhaften und zielbewußten Friedenspolitik ist daher im verfloffenen Jahre ein erfreulicher Fortschritt gemacht worden und ein frevelhaft unternommener Krieg gilt bei allen europäischen Culturnationen als das größte Verbrechen an der Menschheit. Nicht so glücklich waren die Bestrebungen der Regierungen und Volksvertretungen in Bezug auf die Heilung der wirtschaftlichen Schäden und socialen Gebrechen im letzten Jahre. Noch gilt es in ersterer Hinsicht dabei zu entscheiden, ob nur elementare Einwirkungen des Weltverkehrs oder auch bedeutende Fehler in der Handels- und Wirtschaftspolitik die Ursachen an der wirtschaftlichen Krise sind. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen der meisten Staaten im Laufe des verfloffenen Jahres eine stetige Besserung gezeigt hat, und es ist nur zu wünschen, daß diese guten Fortschritte größere Ausdehnung gewinnen und im neuen Jahre allen Erwerbszweigen zu Gute kommen. Auf dem socialen Gebiete, welches in diesem Falle weit in das politische hineinragt, erhebt der internationale Socialismus im schroffsten Gegensatz zu den

bisher geltenden bürgerlichen Anschauungen noch immer den dreifachen Anspruch, alles im jetzigen Staate Bestehende beseitigen zu wollen, um einen tabellosen Zukunftsstaat gründen zu können. Zu offenen Conflicten ist es dabei zwischen den Staatsanwälten und den Führern des Socialismus im letzten Jahre nicht gekommen. Doch kann dieser Fall jeden Tag eintreten, wobei aber sicher zu erwarten ist, daß der Socialismus mit seinen unrealisibaren Ideen sein Phrasenhaupt an den festgefühten Staaten zerschellen wird.
Blicken wir näher auf die einzelnen Staaten und unter diesen in erster Linie auf das deutsche Reich, so haben wir zunächst zu constatiren, daß die politischen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse Deutschlands der Charakterisierung entsprechen, die wir bereits in diesem Jahresrückblicke gegeben haben. Es muß aber auch hervorgehoben werden, daß die deutsche Nation im Jahre 1895 auf eine Reihe nationaler Großthaten zurückblicken und daraus Kraft und schöne Hoffnung knüpfen darf. Wir erwähnen als solche die glänzende Eröffnung des Nordostsee-Kanals im Juni in Gegenwart des Kaisers, der Bundesfürsten, der Volksvertreter und der Vertreter aller seefahrenden Nationen, ferner die ununterbrochene glänzende Feier der fünfundsingzigjährigen Gedenttage

